Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 11

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder während bedingter Entlassung bedeuten würde, dass auch jener nicht verwahrt werden könnte, der stets schon rückfällig wird, bevor er entlassen werden kann. Eine verwahrung wäre auch dann ausgeschlossen, wenn Art und Zahl der Verbrechen keinen Zweifel mehr darüber aufkommen lassen, dass der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist, den die gewöhnlichen Strafen nicht mehr bessern werden und vor dessen Kriminalität die Gesellschaft dringend geschützt werden muss. Diese Folge wäre aber mit dem Zweck der Verwahrung nicht mehr vereinbar. Ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen während der bedingten Entlassung aus Zuchthaus, Gefängnis, Verwahrung oder Arbeitserziehung kann also zur Verwahrung genügen. Dem Umstande, dass der noch nicht endgültig Entlassene noch nicht die volle Wirkung des Vollzuges erfahren hat, kann beim Entscheide Rechnung getragen werden, ob für die neue Tat von einer Verwahrung abgesehen werden kann, weil begründete Erwartung besteht, auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe werde den Täter bessern.

Keine Ausweisung statt Verwahrung!

Der Schutz der Öffentlichkeit vor sozialgefährlichen Gewohnheitsrechtsbrechern bewog den Kassationshof des Bundesgerichtes ferner zu untersagen, dass anstelle der Verwahrung bei Ausländern Landesverweisung tritt. Das Strafgesetzbuch hat die wahlweise Landesverweisung in solchen Fällen 1971 abgeschafft. Der Richter darf von der Verwahrung auch nicht absehen, wenn er nach der Ausweisung des Täters dessen Inhaftierung im Ausland als sicher ansieht. Dr.R.B.
(Urteile vom 17.10.74, 11.2.76, 10.5.74, 17.7.73)

Aus Kantonen und Gemeinden

Informationstagungen über das Alkoholproblem im Kanton Zürich

Unter dem Patronat der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich haben die Arbeitsgemeinschaft zürcherischer Fürsorger für Alkoholgefährdete und die Aktion Gesundes Volk (Arbeitsgemeinschaft für den Kanton Zürich) im Juni dieses Jahres, nach Regionen aufgeteilt, zuhanden der kommunalen Fürsorgebehörden des Kantons Zürich drei Tagungen über das Alkoholproblem durchgeführt. An einem ersten Tag wurden grundlegende Probleme behandelt wie: Stand des Alkoholismus heute, Gesetze als Hilfe, die verschiedenen Formen der Prophylaxe, wobei auch der Arbeit in Gruppen und der Diskussion im Plenum reichlich Zeit eingeräumt wurde. Zum Abschluss der ersten Kurstage behandelte Dr. med. Hansjakob Schaeppi, Oberarzt der Psychiatrischen Klinik Embrach/ZH, die Frage: Wer ist alkoholabhängig? Seine wesentlichsten Ausführungen umfassen folgende Punkte:

1. Der Alkoholismus fällt nicht aus heiterem Himmel herunter, sondern entwickelt sich in sehr vielen Fällen auf dem Boden einer *vorbestehenden seelischen Störung.* Es ist immer gefährlich, wenn jemand, der an seelischen Störungen leidet, übermässig Alkohol trinkt. Das Stichwort hierzu: *Alkohol als Medikament.*

2. Der andere wichtige Gefährdungsfaktor sind unmässige Trinkgewohnheiten in der *beruflichen und familiären Umgebung.* Menschen, die in einer solchen Umgebung leben, sind vermehrt alkoholgefährdet.
3. Alkoholiker ist auch derjenige, der zwar nicht ständig, aber doch *periodenweise* übermässig trinkt – der "Quartalssäufer". Auch Alkoholiker können unter Umständen *Abstinenzperioden* einschalten, z.B. aufgrund von äusseren Drucksituationen. Das heisst nicht, dass sie nicht alkoholabhängig seien.
4. Im Gespräch mit Alkoholikern ist strikte darauf zu achten, dass man ihr *schlechtes Gewissen,* das in jedem Fall – offen oder verhüllt – da ist, nicht noch verstärkt. Es geht im Gegenteil darum, den Alkoholiker als Patienten zu akzeptieren und ihm Hilfe anzubieten. Das heisst keineswegs, dass man sich im Umgang mit Alkoholkranken leisten dürfte, inkonsequent zu sein. Süchtige brauchen einen *eindeutigen Rahmen* und *eindeutige Regeln,* die sich aber auf einer wohlwollenden Haltung ihnen gegenüber gründen sollen.
5. Oft wird mit *behördlichen Massnahmen* zu lange zugewartet. Aus der Fehleinstellung heraus, man dürfe dem Kranken keine solchen Massnahmen zumuten ("Es ist begreiflich, dass er trinkt." "Ich würde in dieser Situation auch trinken." "Er ist ja nicht schuld an seiner Trunksucht.") Verständnis für die Situation des Alkoholikers darf nicht dazu führen, den richtigen Moment des Eingreifens zu verpassen. Das wäre falsche Rücksichtnahme.
6. In vielen Fällen ist es günstiger, wenn sich die Behörde zunächst nicht selbst einschaltet, sondern dahin wirkt, dass sich *Alkoholfürsorger,* alkoholgegnerische Organisationen wie das *Blaue Kreuz* und der *Hausarzt* mit dem Kranken befassen.
7. *Es ist nie zu spät, etwas zu unternehmen;* die Chancen sind aber viel besser, wenn man früh eingreift. Auch in fortgeschrittenen Stadien des Alkoholismus ist es notwendig, angepasste Massnahmen zu ergreifen, wenn auch vielleicht in erster Linie zugunsten der leidenden Angehörigen.
8. Die meisten Menschen haben eine *zwiespältige persönliche Beziehung zum Alkoholismus.* Wer seine eigene Einstellung gegenüber dem Alkohol überdenkt und kennt, kann Fehler im Umgang mit Alkoholkranken vermeiden.

Der zweite Kurstag führte die Teilnehmer in die Heilstätte Ellikon, die nun durch den Psychiater Dr. med. G. Sondheimer geleitet wird. Neben einer Besichtigung der Heilstätte in ihrem Alltag wurden die Möglichkeiten der ambulanten und stationären Behandlung des Suchtkranken mit ihrem reichhaltigen Hilfsangebot aufgezeigt. Eine Tonbildschau über die Behandlung des Alkoholabhängigen ergänzte die durch die Referate vermittelte Information. Die Zusammenarbeit zwischen Fachstellen und Fürsorgebehörden wurde in einem Podiumsgespräch behandelt, das sich sehr rasch zu einer allgemeinen Diskussion öffnete.

Als Resultat der Tagung kann festgehalten werden, dass die öffentliche Fürsorge, wenn es nicht bei einer blossen Symptombekämpfung bleiben soll, zur Einleitung einer ursachengerechten Therapie des Alkoholismus in den meisten Fällen auf die spezialisier-

ten Beratungs- und Fürsorgestellen angewiesen ist. Wie in der Medizin schon lange, so wird heute auch im Bereich der Sozialhilfe das Anliegen betont, die Anfangsstadien eines sozialen Fehlverhaltens zu erfassen, um mit wenig einschneidenden Mitteln einen wirksamen Erfolg herbeizuführen. Die Früherfassung des Alkoholgefährdeten ist deshalb besser als die Betreuung des inzwischen alkoholkrank gewordenen Menschen. M.H.

Sozialamt der Stadt St. Gallen

Dem Verwaltungsbericht des Sozialamtes der Stadt St. Gallen für das Jahr 1975 ist zu entnehmen, dass die Rezession bei der öffentlichen Fürsorge zu einer spürbaren Zunahme der Unterstützungsfälle geführt hat. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahr um 119 auf 871 angestiegen. "Bei den neuen Fällen handelt es sich beinahe ausschliesslich um Arbeitslose, die nicht versichert sind, da nur ein kleiner Teil von ihnen in der Lage war, die vom Gesetz vorgeschriebenen 150 Arbeitstage aus dem Vorjahr nachzuweisen." Dabei fällt auf, dass körperlich, psychisch oder charakterlich Behinderte als erste aus dem Arbeitsprozess ausscheiden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Menschen, die seinerzeit dank der Hochkonjunktur in den ordentlichen Arbeitsprozess eingegliedert werden konnten. Sollte nicht, so müssen wir uns fragen, eine gesunde und heile Wirtschaft in der Lage sein, auch Menschen, die auf der Schattenseite des Daseins stehen, in geeigneter Weise in den Arbeitsprozess einzuschliessen? *M.H.*

50 Jahre Caritas Zürich

Im Jahre 1926 hat sich eine Gruppe von caritativen Pfarrvereinen aus eigener Initiative zum Caritasverband zusammengeschlossen. Träger der Zürcher Caritaszentrale ist ein gemeinnütziger Verein, der am 22. Juni 1976 in der Paulus-Akademie Zürich-Witikon den 50. Geburtstag feiern konnte.

In dieser gehaltvollen, schlichten und eindrücklichen Feier wurde die bisherige Tätigkeit gewürdigt und durch die Herren Biberstein und Stocker in einem lebendigen Dialog eine Standortbestimmung vorgenommen. Dabei wurde klar, dass drei Formen der Caritas-Arbeit sich gegenseitig ergänzen. Die *persönliche Caritas* ist das Ja des Einzelnen zum Gebot der christlichen Nächstenliebe. Innerhalb der Pfarrei kommt vor allem die Form der ausserberuflichen, *organisierten Caritas* zum Tragen. Sie stützt sich auf kirchliche Organisationsformen ab und übt ihre Tätigkeit in Gruppen und Vereinen aus, die sich mit der Kirche verbunden fühlen und eine soziale Zielsetzung verfolgen. *Berufliche Caritas* endlich ist Sozialhilfe, die im Auftrag der Kirche von Fachleuten der Sozialarbeit geleistet wird. Der Jubiläums-Jahresbericht 1975 vermittelt einen tiefen Einblick in die vielschichtige und differenzierte Arbeit, die an der Bärengasse 32 in 8001 Zürich geleistet wird. Wenn Caritas Zürich heute Rückschau auf ihre 50jährige Tätigkeit hält, kann die schweizerische Caritas gleichzeitig ihr 75-Jahr-Jubiläum feiern. M.H.